

SATZUNG DES VEREINS



„Kleines Glück e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleines Glück“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlthal.
- (3) Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer materiellen Lage und ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben verwirklicht:
 - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
 - Förderung und Unterstützung von Projekten zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen,
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstiger Einrichtungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wobei Träger der sonstigen Einrichtung eine gemeinnützige Organisation oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sein muss,
 - Planung, Durchführung und Unterstützung von Kinderfesten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
 - finanzielle Unterstützung erkrankter und sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher, insbesondere die Erfüllung von Wünschen dieser Kinder und Jugendlichen,
 - Unterstützung von Ausbildungsprogrammen für Kinder und Jugendliche,
 - Unterstützung von Programmen, Veranstaltungen und Kursen zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen.

§ 3 – Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Organmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für Zwecke der Förderung der Kinder und Jugendhilfe sowie der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer materiellen Lage und ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Den Beschluss darüber hat der Vorstand zu fassen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, stimmberechtigt),
 - Fördermitglieder (beitragspflichtig, nicht stimmberechtigt),
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt),
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins verfolgt und fördert und die Satzung des Vereins anerkennt. Ordentliche Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich persönlich (Unternehmer als natürliche Person) oder (im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften) durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die den Verein durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen unterstützt oder sich aktiv handelnd in die Vereinsaktivitäten einbringt. Fördernde Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich persönlich (Unternehmer als natürliche Person) oder (im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften) durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Über die Aufnahme als förderndes Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, dem die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ehrenmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 4 dauerhaft wegfallen oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand oder durch mündliche Erklärung zum Protokoll der Mitgliederversammlung erfolgen. Fristen sind hierzu nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgenommenen Mitgliederpflichten verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten des ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes.

§ 6 – Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und die Mitgliedschaft als Fördermitglied sind beitragspflichtig. Über die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme – den vollen Beitrag für ein Kalenderjahr bei Aufnahme in den Verein zu zahlen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als vier Wochen beträgt.
- (3) Darüber hinaus ist jedes Mitglied auf Anforderung durch den Vorstand verpflichtet, in vertretbarem Maße seine Arbeitszeit und Material zur Bewältigung der Vereinsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können jederzeit geleistet werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Rechner,
 - dem Schriftführer und Pressesprecher.
- (2) Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes und eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr und Rechnungslegung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlüsse gemäß § 3 Abs. (6) der Satzung,
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder in Person werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder schriftlich ohne formelle Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vom Inhalt einer Beschlussfassung müssen alle Vorstandsmitglieder unverzüglich informiert werden. Dies erfolgt schriftlich (zulässig auch per e-Mail). Erfolgt binnen 30 Tagen seit der Mitteilung keine Rückmeldung, gilt der Beschluss des Vorstandes als angenommen. Über die Beschlüsse des Vorstandes, ist ein Protokoll zu führen, welches das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Der Vorstand kann Einzelaufgaben in deren Einvernehmen an Organisationseinheiten des Vereins übertragen, die sie als Geschäftsstelle oder federführende Stelle durchführen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Bestimmungen, die den Vorstand und seine Sitzungen betreffen, geltend entsprechend.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:
 1. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer,
 3. Entgegennahme des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichts und des Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Beschlussfassung über Höhe und Änderung der Mitgliedsbeiträge
 6. Erledigung vorliegender Anträge,
 7. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 8. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins,
 9. Beschlussfassung über Auflösung und Zweckänderung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch e-Mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Ferner kann beim Vorstand durch mindestens ein Drittel der namentlich angeführten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag muss unter Angabe von Gründen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Antragstellung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch e-Mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einzuberufen. Kommt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, dem Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist jedes antragstellende Mitglied berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch e-Mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Änderungen der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über Änderungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Verhandlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (10) In Vereinsangelegenheiten, die nicht solche gemäß Abs. (1) Nr. 1 – 9 betreffen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Entsprechende Beschlusssanträge sind an ein Vorstandsmitglied zu richten, welches diese sodann unverzüglich per e-Mail an die letzte bekannte Mailadresse aller Mitglieder weiterleitet. Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit der binnen 14 Tagen seit der Versendung des Beschlusssantrages per e-Mail abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe ist an das Vorstandsmitglied abzugeben, welches den Beschlusssantrag versendet hat. Dieses Vorstandsmitglied gibt das Ergebnis der Beschlussfassung allen Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt und hat ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Organisationseinheiten

Der Verein kann territoriale und sachliche Organisationseinheiten schaffen. Sie sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereins, die durch Beschluss des Vorstandes begründet, verändert und aufgelöst werden können.

§ 11 – Rechnungsprüfer

- (1) Zur fortlaufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Kassenbuchführung und Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Rechnungslegung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Besoldete des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vereinsorgane.

§ 12 – Haftung

- (1) Der Verein ist gesetzlich für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Verein haftet im selben Umfang auch gegenüber seinen Mitgliedern. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist hierbei jedoch ausgeschlossen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie einer Zustimmung aller Gründungsmitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Es gilt § 3 Absatz (6) der Satzung.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.